

Zuzahlungsregelungen bei GKV-unabhängigen Kostenträgern

Kostenträger bzw. Personengruppen	Zuzahlung	Mehrkosten	Erstattung OTC-Arzneimittel** (nicht in OTC-Ausnahmeliste gelistet)	Erstattung Medizinprodukte der Anlage V
Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfänger	Ja	Ja	Nein (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) Ja (vor Vollendung des 18. Lebensjahres)	Ja
Berufsgenossenschaft/Unfallversicherungsträger	Nein	Ja*	Ja	Ja
Bundespolizei (BPol)	Ja	Ja	Nein	Ja
Bundeswehr	Nein	Nein	Ja	Ja
Freie Heilfürsorge der Polizei	Ist Sache des Landes, bitte bei der jeweiligen Heilfürsorge anfragen	Ist Sache des Landes, bitte bei der jeweiligen Heilfürsorge anfragen	Ist Sache des Landes, bitte bei der jeweiligen Heilfürsorge anfragen	Ist Sache des Landes, bitte bei der jeweiligen Heilfürsorge anfragen
Postbeamtenkrankenkasse (nicht BKK Post)	Ja	Ja	Nein (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) Ja (vor Vollendung des 18. Lebensjahres)	Ja
Versicherte im Rahmen der Mutterschaftshilfe (§ 24e SGB V)	Nein	Ja	Nein (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) Ja (vor Vollendung des 18. Lebensjahres)	Ja

* Bei ärztlicher Bestätigung der Notwendigkeit (z. B. durch Setzen des Aut-idem-Kreuzes): volle Kostenübernahme möglich (§ 5 Abs. 6 Satz 2 ALV BG)

** OTC-Arzneimittel, die nicht in Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie (OTC-Ausnahmeliste) aufgeführt sind